**Änderungsvereinbarung**

zwischen

**[Firma, Anschrift]**

- im Folgenden **Arbeitgeber** genannt -

und

**Herrn/Frau [Name, Anschrift]**

- im Folgenden **Mitarbeiter** genannt -

**Vorbemerkung**

Der Arbeitgeber kann nicht ausschließen, dass auch der Betrieb des Arbeitgebers von einer Minderauslastung infolge der Entscheidungen um das Corona-Virus betroffen ist. Die Vertragsparteien möchten vor diesem Hintergrund die Voraussetzungen zur Anordnung von Kurzarbeit im Betrieb des Arbeitgebers treffen. Dies vorausgeschickt, vereinbaren die Parteien, was folgt:

**§ 1 Einführung von Kurzarbeit**

1. Der Arbeitgeber kann ab dem [Datum] Kurzarbeit einführen, die längstens [bis zu 12] Monate dauern darf. Der Arbeitgeber wird den Mitarbeiter mindestens fünf Werktage im Voraus über Beginn, voraussichtlicher Dauer und einer Verlängerung der Kurzarbeit unterrichten.
2. Während der Kurzarbeit wird die regelmäßige wöchentliche Arbeitszeit des Mitarbeiters individuell verringert. Die laufende monatliche Vergütung des Mitarbeiters wird entsprechend dem Verhältnis der verkürzten zur regelmäßigen individuellen Arbeitszeit reduziert.
3. Während der Kurzarbeit werden Urlaubsgeld, vermögenswirksame Leistungen, Entgeltfortzahlung an gesetzlichen Feiertagen sowie die jährliche Sonderzuwendung so berechnet, als hätte keine Kurzarbeit stattgefunden.

**§ 2 Arbeitszeiten während der Kurzarbeit**

1. Der Arbeitgeber entscheidet über die Lage der während der Kurzarbeit verbleibenden Arbeitszeit. Insbesondere kann der Arbeitgeber anordnen, dass an einem oder mehreren Werktagen nicht mehr gearbeitet wird.
2. Der Arbeitgeber kann die Lage der während der Kurzarbeit verbleibenden Arbeitszeit jederzeit entsprechend den betrieblichen Erfordernissen ändern, soweit dies für den Mitarbeiter zumutbar ist.

**§ 3 Kurzarbeitergeld**

1. Der Arbeitgeber wird den durch die Kurzarbeit entstehenden Arbeitsausfall bei der zuständigen Agentur für Arbeit unverzüglich anzeigen und die Zahlung von Kurzarbeitergeld beantragen. Die Abrechnung des Kurzarbeitergeldes und die Auszahlung an den Mitarbeiter durch den Arbeitgeber erfolgt bei der üblichen Lohnabrechnung für den jeweiligen Bezugszeitraum.
2. Soweit die Agentur für Arbeit kein Kurzarbeitergeld bewilligt, stockt der Arbeitgeber das durch die Kurzarbeit verminderte Netto-Einkommen des Mitarbeiters um einen Brutto-Betrag bis zur Höhe des rechnerischen Kurzarbeitergeldes auf.

**§ 4 Beendigung der Kurzarbeit**

Der Arbeitgeber kann die Kurzarbeit auch vor Ablauf des in vorstehendem § 1 genannten Zeitraums jederzeit durch Erklärung gegenüber dem Mitarbeiter mit sofortiger Wirkung beenden. Auf dieselbe Weise kann der Arbeitgeber auch den zeitlichen Umfang der Kurzarbeit - vorübergehend oder endgültig - einschränken.

**§ 5 Sonstige Bestimmungen**

1. Änderungen und Ergänzungen dieser Vereinbarung bedürfen der Schriftform; dies gilt auch für einen Verzicht auf das Schriftformerfordernis selbst, es sei denn, die Änderungen und Ergänzungen sind zwischen den Parteien individuell ausgehandelt.
2. Mündliche Nebenabreden zu dieser Vereinbarung bestehen nicht.
3. Sollten sich einzelne Bestimmungen dieser Vereinbarung als unwirksam erweisen, so wird dadurch die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Eine ungültige oder unklare Bestimmung ist so zu ersetzen bzw. zu deuten, dass der mit ihr beabsichtigte wirtschaftliche Zweck erreicht wird. Lücken sind dem beabsichtigten wirtschaftlichen Zweck entsprechend zu füllen.

[Ort], den [Datum]

.................................................... ...................................................

Arbeitgeber Mitarbeiter